



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04617**
Datum: 19.11.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	21.11.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der AfD Stadtratsfraktion Halle zur Beschlussvorlage
Sicherung eines hochwertigen ÖSPV-Angebots in Halle (Saale) –
Fortschreibung des Nahverkehrsplans und Direktvergabe eines öDA
(Vorlage: VI/2018/04422)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Dem Nahverkehrsplan der Stadt Halle wird ein Teilplan Taxi- und Mietwagenverkehr in der Stadt Halle angefügt. Hierzu wird durch die Verwaltung eine Ist-Analyse durchgeführt und in Absprache mit den örtlichen verkehrstreibenden Unternehmern, im Besonderen mit der Taxigenossenschaft Halle als mitgliederstärkster Unternehmervereinigung, eine am Bedarf orientierte Planung entwickelt. Dazu werden als Planungshorizonte fünf und zehn Jahre festgelegt, Planungsobjekte und geeignete Planungsmethoden erarbeitet. Der aufzustellende Teilplan soll bis zum 31.12.2019 als Beschlussvorlage dem Stadtrat vorgelegt und nach Beschluss dem Nahverkehrsplan angefügt werden.

gez. Alexander Raue
Vorsitzender AfD Stadtratsfraktion Halle

Begründung:

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Zielkonflikten zwischen den örtlichen Nahverkehrsunternehmen der Stadt. Letztendlich zu Lasten der örtlichen Taxi und Mietverkehrsunternehmer. Auch in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes wurden ihre Belange nicht berücksichtigt und ihre Vertreter nicht angehört. Wir halten dies für einen Rechtsmangel, zumal sie im Personenbeförderungsgesetz und im Nahverkehrsgesetz Sachsen-Anhalt ausdrücklich als Teil des öffentlichen Nahverkehrs benannt sind.

Um diesen Rechtsmangel im derzeitigen Nahverkehrsplan zu heilen, stellen wir diesen Änderungsantrag.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

19. November 2018

Änderungsantrag der AfD Stadtratsfraktion Halle zur Beschlussvorlage Sicherung eines hochwertigen ÖSPV-Angebots in Halle (Saale) – Fortschreibung des Nahverkehrsplans und Direktvergabe eines öDA

Vorlage: VI/2018/04422

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zielkonflikte zwischen den örtlichen Nahverkehrsunternehmen (HAVAG, DB, Abellio, OBS und PVNG) sind der Verwaltung nicht bekannt.

Dem Hinweis auf einen Rechtsmangel kann nicht gefolgt werden.

Im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 47 Verkehr mit Taxen ist Folgendes festgelegt:

„(1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen.

(2) Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.“

Die Ermächtigungsgrundlage für diesen Paragraph hat die Stadt Halle (Saale) mit der „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung geschaffen.

Im § 2 ÖPNVG LSA ist zwar das Taxigewerbe im Abs. 4 genannt, allerdings im Zusammenhang mit dem Abs. 1.

„1) Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr einschließlich der flexiblen Bedienformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn die gesamte Reiseweite der Mehrzahl der Fahrgäste eines Verkehrsmittels 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht überschreitet.“

„4) Straßenpersonennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet“

Der Verkehr mit Taxen ist als solcher nicht per sé ÖPNV. Taxen können aber durch die Betreiber des ÖPNV (vertraglich) in die Leistungserstellung des ÖPNV einbezogen werden.

Die "Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes" ist ein öffentliches Interesse (vgl. § 13 Abs. 4 PBefG). Dieses öffentliche Interesse macht das Taxengewerbe aber nicht zu einem Teil des ÖPNV, sondern dieses Interesse besteht unabhängig vom ÖPNV.

In beiden angegebenen Gesetzen gibt es keinen Verweis auf eine notwendige Verbindung zum Nahverkehrsplan.

Mit dem Nahverkehrsplan geht es um das auf kommunaler Ebene verankerte Planungsrecht in Bezug auf den Rahmen der Entwicklung des ÖPNV.

Im Stadtmobilitätsplan der Stadt Halle (Beschlussnummer VI/2018/03827) wurde die Bedeutung des Taxigewerbes im Zusammenhang mit dem ÖPNV gewürdigt.

„Das Taxigewerbe als Teil der Personenbeförderung ergänzt die Mobilitätskette der Bevölkerung und ist bei allen Planungen zu berücksichtigen.“

Im Nahverkehrsplan ist das Taxigewerbe als Rufbus gemäß § 2 ÖPNVG LSA Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 genannt.

René Rebenstorf
Beigeordneter